

Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der Frauen Bezirk Niederbayern Saison 2019 / 2020

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Frauen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister der Bezirksoberliga steigt in die Landesliga auf.
3. Die beiden Tabellenletzten steigen in die Bezirksliga ab.
4. Wird die Sollzahl nach vollzogenen Auf- und Abstieg nicht erreicht, verbleibt der Tabellenvorletzte in der Bezirksoberliga.

Frauen Bezirksliga

1. Die Bezirksligen spielen in zwei geographischen Gruppen mit 8 Mannschaften.
2. Die Meister der Bezirksligen steigen in die Bezirksoberliga auf.
3. Die zwei letztplatzierten Mannschaften jeder Bezirksliga steigen in die Kreisliga ab.
4.
 - a) Wird die Sollzahl von 16 Mannschaften nach vollzogenen Auf- und Abstieg um zwei Mannschaften unterschritten, verbleiben die jeweiligen Tabellenvorletzten in der Bezirksliga
 - b) Wird die Sollzahl von 16 Mannschaften nach vollzogenen Auf- und Abstieg um eine Mannschaft unterschritten, wird zwischen den beiden Tabellenvorletzten in einem Entscheidungsspiel ein Absteiger ermittelt.

Frauen Kreisliga

1. Die Kreisligen spielen in drei geographischen Gruppen mit 10, 8 bzw. 7 Mannschaften.
2. Die Meister der Kreisligen steigen in die Bezirksliga auf.
Mannschaften im flexiblen Spielmodus haben kein Aufstiegsrecht.
3. Eine Abstiegsregelung entfällt.

Allgemeines

1. Stehen zwei Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23 Nr. 1 der Spielordnung. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften gilt § 23 Nr. 2 der Spielordnung.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.

4. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
5. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24 Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf einem neutralen Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußballverbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Niederbayern (Vorsitzende des BFMA Gisela Raml) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

03.08.2019

Gisela Raml, Vorsitzende
Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss